KT-Drucks. Nr. 239/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:
15.11.2021

Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement im Zuge der Eingliederung des Sachgebiets der Schülerbeförderung

Anlage 1: Entwurf der Satzungsänderung
Anlage 2.1: Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung_neu
Anlage 2: Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung
Anlage 3: Entwurf der Anlage zur Geschäftsordnung
Anlage 4: Organisatorische Verfügung Amt 30 (nichtöffentlich)

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	07.12.2021 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	20.12.2021 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

1) Der Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement vom 14.01.2021 zur Integrierung des Sachgebiets „Schülerbeförderung“ vom Amt für ÖPNV in den Eigenbetrieb wird zugestimmt.
2) Weiter wird der Änderung der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Gebäudemanagements vom 13.01.2021 zugestimmt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 07.12.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

Zum 01.01.2021 wurde der Eigenbetrieb Gebäudemanagement gegründet. Zweck und Ziel der Gründung des Eigenbetriebs war die Minimierung der vorhandenen Schnittstellen, die Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerledigung sowie die anstehende Wandlung der zukünftigen Aufgaben der einzelnen Ämter und Eigenbetriebe.

Zum 01.01.2022 soll das Amt für ÖPNV ebenfalls eine Neugliederung erfahren. Dabei soll das bisherige Sachgebiet „Nahverkehr“ in die „Nachhaltige Mobilität“ umstrukturiert werden. Das Sachgebiet „Schülerbeförderung“ soll hingegen in den Eigenbetrieb eingegliedert werden.

Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Die Schnittstellen in der Kommunikation zwischen der Elternschaft, den Dienstleistern, dem Schulträger und der Schulleitung sollen auf ein Minimum reduziert werden. In Situationen von akuter Dringlichkeit ist der Schulträger unmittelbare und maßgebliche Schnittstelle zwischen allen Beteiligten und kann eine bestmögliche Koordination aller Beteiligten gewährleisten. Durch die Eingliederung der Schülerbeförderung in die Funktion der Schulträgerschaft können Prozesse derart optimiert werden, dass den pädagogischen Ansprüchen an eine möglichst optimale Schülerbeförderung besser gerecht wird.

Daneben können durch die Eingliederung diese schulnahen Bereiche besser verzahnt werden. An den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren kann durch die Verbindung der Schülerbeförderung mit den Schulträgeraufgaben auf die individuellen Bedürfnisse der SchülerInnen mit besonderen Anforderungen zukünftig besser eingegangen werden. Hierdurch wird der Inklusionsgedanke gestärkt. Ebenso sollen die Familien der SchülerInnen an den SBBZ des Landkreises durch Verbesserungen bei der Schülerbeförderung generell - aber auch individuell - zukünftig besser unterstützt werden.

Daneben wird die neue „Koordinierungsstelle Nachhaltige Mobilität“ um die typischen Verwaltungsaufgaben der Schülerbeförderung entlastet und kann sich agiler um ihre Kernaufgaben kümmern.

1. Änderung der Satzung (Antrag Ziffer 1)

Im Zuge der Eingliederung des Sachgebiets der Schülerbeförderung muss die Satzung des Eigenbetriebs geändert werden, siehe Anlage 1. Dabei wird folgender Satz in § 2 Absatz 1

der Satzung eingefügt: „Der Eigenbetrieb nimmt auch die Pflichtaufgaben, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung anfallen, wahr“.

2. Änderung der Geschäftsordnung (Antrag Ziffer 2)

Im Laufe des ersten Betriebsjahres des Eigenbetriebs hat sich herausgestellt, dass manche Regelungen der Geschäftsordnung nicht praktikabel bzw. vollständig sind. Deswegen soll die Geschäftsordnung ebenfalls in Teilen geändert bzw. präzisiert werden.

Beispielhaft sollen die Sachbearbeiter die Befugnis erhalten, bis zu einem Betrag von 5.000 € Aufträge zu vergeben und diese im Einzelfall überwachen (§ 10 Absatz 6).

Daneben sollen die Zuständigkeiten innerhalb des Fachbereichs „Schulen“ weiter untergliedert werden, um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen und die Betriebsleiter von operativem Geschäft zu entlasten. Weitergehende Änderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Zuge der Eingliederung der Schülerbeförderung sind auch Änderungen in der Geschäftsordnung notwendig. Zum einen wird innerhalb des § 6 Absatz 2 der folgende Satz eingefügt: „Daneben nimmt er auch die Pflichtaufgaben, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung anfallen, wahr. Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Abrechnung der Beförderungsdienstleistungen an den kreiseigenen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.“

In der Anlage zur Geschäftsordnung wird die Schülerbeförderung in den Fachbereich „Schulen“ als gesondertes Sachgebiet aufgenommen, siehe Anlage 3.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit Eingliederung der Schülerbeförderung in den Eigenbetrieb Gebäudemanagement gehen auch sämtliche Haushaltsmittel dieses Bereichs aus dem Haushalt des Landkreises in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs über.

Alle Haushaltsmittel der Schülerbeförderung sind in dem Produkt 21.40.01 „Schülerbeförderung“ im Produktplan des Landes Baden-Württemberg zusammengefasst und lassen sich somit unkompliziert übertragen.

Im Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs sind für das Produkt 21.40.01 Schülerbeförderung Einnahmen in Höhe von 4.468.870€ und Aufwendungen in Höhe von 7.888.300€ eingeplant.

R. Bernhard

Roland Bernhard